



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 14/2012–2013

	Inhalt	Seite
17.	Totalrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden .....	893



## Inhaltsverzeichnis

<b>17.</b>	<b>Totalrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden</b>	
<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	893
<b>II.</b>	<b>Revisionsbedarf aufgrund neuen Bundesrechts</b> .....	895
	1. Änderungen des Bundesrechts .....	895
	2. Auswirkungen auf das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden .....	896
	3. Schwerpunkte der Revisionsvorlage .....	896
<b>III.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	897
	1. Vorgehen und Rücklauf .....	897
	2. Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer .....	897
	3. Berücksichtigte Anliegen .....	898
	4. Nichtberücksichtigte Anliegen .....	898
<b>IV.</b>	<b>Einzelne Themen im Detail</b> .....	899
	1. System der Vollkapitalisierung – System der Teilkapitalisierung .....	899
	2. Staatsgarantie .....	901
	3. Beiträge oder Leistungen auf Gesetzesstufe .....	902
	4. Wahlverfahren für das paritätische Organ (Verwaltungskommission) .....	903
<b>V.</b>	<b>Situation in anderen Kantonen</b> .....	904
<b>VI.</b>	<b>Art der Umsetzung</b> .....	905
<b>VII.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b> .....	905
<b>VIII.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	914
<b>IX.</b>	<b>Gute Gesetzgebung</b> .....	914
<b>X.</b>	<b>Bemerkungen zum neuen Vorsorgereglement</b> .....	914
<b>XI.</b>	<b>Exkurs und Ausblick</b> .....	915
	1. Rahmenbedingungen auf dem Finanzmarkt .....	915
		891

2. Auswirkungen auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden.....	916
3. Weitere Vorlage im Anschluss an die Anpassungen ans Bundesrecht.....	918
<b>XII. Anträge .....</b>	<b>919</b>

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

### **Totalrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden**

Chur, den 15. Januar 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450).

Im Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschlossen. Diese Teilrevision ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten und diese den privatrechtlichen Einrichtungen anzugleichen. An diese bundesrechtlichen Änderungen ist das kantonale Recht anzupassen. Für die Anpassungen an die rechtlichen und organisatorischen Anforderungen haben die Vorsorgeeinrichtungen Zeit bis Ende 2013.

#### **I. Einleitung**

Öffentlich-rechtliche Pensionskassen zählen zu den ältesten und grössten Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz. Bereits gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurden erste Sterbekassen und Ruhegehaltsordnungen eingeführt. Heute bestehen in der Schweiz knapp 100 öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (ÖrVE). Etwa ein Sechstel aller BVG-Versicherten

gehören diesen Kassen an. Sie verwalten rund einen Drittel des Kapitals aller Pensionskassen.

Am 3. Juni 1902 beschloss der Grosse Rat die «Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank». Die erste Pensionskassenverordnung wurde auf den 1. Oktober 1902 in Kraft gesetzt. Die Einrichtung besteht somit über 110 Jahre. Am 1. Juli 1973 erfolgte die Fusion mit der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer zur Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG). Per 1. Januar 1976 wurde die Versicherungskasse für das bündnerische Gemeindeforstpersonal und per 1. Januar 2001 die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in die KPG integriert.

Per 31. Dezember 2012 waren bei der KPG rund 7800 aktive Personen von 220 angeschlossenen Arbeitgebenden mit einer versicherten Lohnsumme von rund 485 Millionen Franken versichert. Diesen aktiven Versicherten standen etwa 3000 Rentenbezüger gegenüber. Das Vorsorgevermögen betrug rund 2,3 Milliarden Franken. Unter Berücksichtigung eines technischen Zinses von 3,5 Prozent wäre ein Deckungsgrad von rund 100 Prozent erreicht worden. Die Verwaltungskommission beschloss jedoch den technischen Zins per 31. Dezember 2012 von 3,5 Prozent auf 3 Prozent zu reduzieren. Gleichzeitig legte sie auch die neuen, tieferen Umwandlungssätze für künftig in Pension gehende Versicherte fest. Dabei definierte sie eine Übergangsregelung für Jahrgänge, die vor der Pensionierung stehen. Die Reduktion des technischen Zinses hat Mehrkosten zur Folge, die im Falle der KPG die Kasse selbst trägt. Per Ende 2012 wird die KPG deshalb ein Deckungsgrad von etwa 97 Prozent ausweisen.

Der Jahresabschluss lag zur Zeit der Drucklegung dieser Botschaft noch nicht vor, weshalb die Zahlenangaben hier mit Vorbehalt erfolgen.

Seit Beginn des neuen Jahrtausends sind die Erlasse der KPG drei Teilrevisionen und einer Totalrevision unterzogen worden. Schwerpunkte dieser Revisionen waren u. a. der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, die Schaffung eines Pensionskassengesetzes (früher Pensionskassenverordnung), die Ausfinanzierung der Pensionskasse auf ein Deckungskapital von 100 Prozent (ohne Mitgabe einer Wertschwankungsreserve) sowie die Verselbstständigung der Kasse und deren Herauslösung aus der kantonalen Verwaltung. Seit 1. Januar 2008 ist die KPG eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

## II. Revisionsbedarf aufgrund neuen Bundesrechts

### 1. Änderungen des Bundesrechts

In einem eigentlichen Regulierungsschub hat der Bund in den letzten drei Jahren das BVG in verschiedenen Teilrevisionen überarbeitet. Im Rahmen der sogenannten Strukturreform wurde im Bundesrecht die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen neu geordnet. Zudem wurden die Transparenz und Governance bei der Führung der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen präzisiert und die Offenlegungspflichten verschärft. Diese Änderungen traten am 1. August 2011 bzw. am 1. Januar 2012 in Kraft.

Diese bundesrechtlichen Vorgaben wurden in der KPG mit der Schaffung eines internen Kontrollsystems (IKS) und der klaren Zuweisung von Aufgaben an das strategische (Verwaltungskommission) und an das operative (Direktion) Organ in einem Reglement der Verwaltungskommission sowie mit Präzisierungen in weiteren Reglementen umgesetzt. Ein unmittelbarer Regelungsbedarf im kantonalen Recht wurde nicht erforderlich.

Die BVG-Teilrevision vom Dezember 2010 zur «Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» löst jedoch Handlungsbedarf aus. Die Überschrift dieser BVG-Revision täuscht darüber hinweg, dass die Revision nicht nur die Finanzierung neu regelt. Es werden auch die Sondernormen zur Organisation und Führung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (örVE) aufgehoben. Die örVE erlangen weitgehend die gleiche Autonomie wie die privatrechtlichen Kassen.

Neben der zwingenden Pflicht zur Verselbstständigung (Art. 48 Abs. 2 BVG) der örVE ist insbesondere der neue Art. 50 Abs. 2 BVG zu beachten. Danach kann das Gemeinwesen nur noch *entweder* die Bestimmungen über die Leistungen *oder* die Bestimmungen über die Finanzierung erlassen. Ziel ist die Entpolitisierung der örVE. Das oberste Organ hat künftig mehr Kompetenzen und mehr Verantwortung. Nicht mehr das Gemeinwesen, sondern das oberste Organ ist für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Die Aufgaben des obersten Organs entsprechen nun weitgehend denjenigen des Stiftungsrats einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung. Das oberste Organ soll politisch unabhängig agieren und sich den steten Veränderungen und dem Wandel in der beruflichen Vorsorge zeit- und sachgerecht stellen können.

ÖrVE, die per 1. Januar 2012 die Anforderungen der *Vollkapitalisierung* nicht erfüllen und für die eine umfassende *Staatsgarantie* nach Art. 72c BVG besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen und sich für das System der *Teilkapitalisierung* entscheiden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedingt einen Finanzierungsplan, der das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung

langfristig sicherstellt (Art. 72a BVG). Beträgt der Deckungsgrad aller Verpflichtungen weniger als 80 Prozent, so ist spätestens innert 40 Jahren ein Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent zu erreichen.

## **2. Auswirkungen auf das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden**

Mit der Verselbstständigung und der Ausfinanzierung der KPG sind massgebende Vorschriften des neuen Bundesrechts bereits umgesetzt worden. Weitere Erfordernisse des revidierten Bundesrechts sind indessen noch nachzuvollziehen. Dazu gehören Regelungsinhalte, die nach revidiertem Bundesrecht neu zwingend dem paritätischen Organ zugewiesen werden, oder Inhalte, die der Gesetzgeber neu regeln muss.

Alle Bestimmungen des geltenden Gesetzes, die reglementarischen Charakter haben (wie die Leistungen, Beginn und Ende, Voraussetzungen etc.) sind aus dem Gesetz zu entfernen und in einem Reglement der Verwaltungskommission festzuschreiben. Dies soll im Zuge der vorliegenden Revision geschehen.

## **3. Schwerpunkte der Revisionsvorlage**

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts kann das Gemeinwesen entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung erlassen. Die Regierung schlägt vor, dass der Grosse Rat auf Gesetzesstufe die Beiträge und nicht die Leistungen definiert.

Auf Gesetzesstufe sind wichtige Grundsätze der Pensionskasse wie die Frage der Voll- oder Teilkapitalisierung oder einer allfälligen Staatsgarantie festzulegen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlage bilden Zuständigkeitsfragen. Gemäss Bundesrecht werden neu Aufgaben, die im kantonalen Recht bisher der Regierung oder allenfalls dem Parlament zukamen, wie beispielsweise die Genehmigung der Jahresrechnung oder die Wahl der Direktion, dem obersten paritätischen Organ (der Verwaltungskommission) zwingend zugewiesen.



### **III. Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Das Departement für Finanzen und Gemeinden eröffnete am 2. Mai 2012 das Vernehmlassungsverfahren. Dieses dauerte bis zum 31. Juli 2012. Neben den politischen Parteien und den Personalverbänden wurden auch alle angeschlossenen Arbeitgebenden sowie die kantonalen Departemente und die kantonalen Gerichte zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassungsunterlagen waren im Internet auch den Versicherten zugänglich. Insgesamt sind 25 Stellungnahmen eingegangen.

#### **2. Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer**

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagene Revision des PKG. Fünf der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Vorlage ohne Änderungsvorschläge zu.

Fünfzehn Vernehmlassungsteilnehmende nehmen zum System der Kapitalisierung Stellung. Dreizehn sind für eine Vollkapitalisierung und zwei für eine Teilkapitalisierung.

Die Frage, ob der Grosse Rat die Beiträge oder die Leistungen auf Gesetzesstufe regeln soll, wird in 14 Stellungnahmen behandelt; für zwölf sind die Beiträge, für zwei die Leistungen vom Grossen Rat zu erlassen.

Acht Teilnehmende sind für eine Änderung des Wahlmodus für die Mitglieder der Verwaltungskommission, insbesondere der Wahl der Arbeitnehmervertreter. Ein Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich ausdrücklich für die geltende Lösung aus.

Zu den restlichen Punkten wurde nur vereinzelt und zum Teil gegensätzlich Stellung bezogen. Während eine Eingabe die Auffassung vertritt, die Aufgaben der Verwaltungskommission auf Stufe Gesetz ersatzlos zu streichen, weil das übergeordnete Recht diese Aufgaben behandelt, schlägt eine andere vor, die Aufgaben der Verwaltungskommission detaillierter aufzulisten.

Ein Vernehmlasser schlägt vor, den Kreis der versicherten Personen auf Verordnungsebene zu regeln. Gemäss einem Teilnehmer sind auch die «nicht zu versichernden Personen» im Gesetz aufzuführen. Eine andere Stellungnahme regt an, den «Kreis der versicherten Personen» und der «nicht zu versichernde Personen» auf gleicher Rechtsstufe zu definieren.

Drei Stellungnehmende sind der Meinung, dass die Rechtsmittel im Gesetz zu regeln sind.

Einige Eingaben behandeln Themen im Leistungsbereich. Diese Anregungen werden, sofern künftig die Verwaltungskommission die Leistungen zu definieren hat, bei der Ausarbeitung des Vorsorgereglements geprüft.

### **3. Berücksichtigte Anliegen**

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird der Wahlmodus für die Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission überarbeitet. Alle versicherten Arbeitnehmenden sollen ihre Vertreter in der Kommission wählen. Die Verwaltungskommission wird ein entsprechendes Wahlreglement erlassen. Am System der Vollkapitalisierung wird festgehalten. Dies fordert die grosse Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer. Festgehalten wird ferner am System, wonach der Gesetzgeber die Finanzierung regelt. Auch diesem Punkt wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich zugestimmt. Neu wird ein Hinweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege aufgenommen, welches Verfahren und Instanz in Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten festlegt. Damit wird zumindest teilweise die Forderung nach dem Aufführen des Rechtsmittelzugs im Gesetz erfüllt.

### **4. Nichtberücksichtigte Anliegen**

Zu anderen Themen der Vernehmlassungsvorlage wurde in Einzelfällen und zum Teil mit gegensätzlichen Argumenten Stellung bezogen. Die Regierung sieht in diesen Punkten keinen Handlungsbedarf. So ist sie der Ansicht, dass die Aufgaben der Verwaltungskommission als oberstes Organ nicht im Detail im Gesetz aufzuführen sind. Dies geschieht bereits im Bundesrecht und muss deshalb auf kantonaler Ebene nicht wiederholt werden. Ein allgemeiner Hinweis, der zeigt, dass die wesentlichen Führungsaufgaben der Verwaltungskommission als oberstes Organ zukommen, genügt.

## IV. Einzelne Themen im Detail

### 1. System der Vollkapitalisierung – System der Teilkapitalisierung

ÖrVE können entweder im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Das *System der Vollkapitalisierung* gilt bei privatrechtlichen Pensionskassen schon seit Einführung des BVG. Eine vollkapitalisierte Vorsorgeeinrichtung setzt das Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent um. Bei der Vollkapitalisierung muss die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bieten, alle Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Kasse muss grundsätzlich über einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent verfügen. Im Idealfall weist sie zusätzlich Wertschwankungsreserven von rund 15 bis 20 Prozent aus. Bei einem Deckungsgrad unter 100 Prozent liegt eine Unterdeckung vor. Eine Unterdeckung ist innert angemessener Frist (fünf bis sieben Jahre) zu beheben, eine Frist von zehn Jahren sollte nicht überschritten werden.

Ursprünglich beabsichtigte der Bundesrat, sämtlichen örVE das System der Vollkapitalisierung vorzuschreiben. Diesem Vorhaben widersetzten sich indes verschiedene Kantone, deren Vorsorgeeinrichtungen zum Teil tiefe Deckungsgrade aufwiesen, vehement. Die eidgenössischen Räte führten deshalb neben der Vollkapitalisierung auch die Teilkapitalisierung als mögliches Finanzierungssystem für örVE ein. Dieses System ist allerdings an strenge Auflagen gebunden.

Die *Teilkapitalisierung* ist ein partielles Umlageverfahren. Bei einem Zieldeckungsgrad von bspw. 80 Prozent werden 80 Prozent der Leistungen im Kapitaldeckungsverfahren und 20 Prozent im Umlageverfahren finanziert. Teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen müssen innerhalb von 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen.

Die Teilkapitalisierung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Das Gemeinwesen muss für ihre Vorsorgeeinrichtung eine umfassende Garantie stellen. Diese Garantie umfasst gemäss Bundesrecht neben den reglementarischen Leistungen auch die Austrittsleistungen bei einer Teilliquidation, bspw. bei einem Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebenden mit allen Mitarbeitenden. Dies bedeutet, dass der Garant den fehlenden Betrag zwischen dem aktuellen Deckungsgrad und 100 Prozent der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen müsste. Daraus lässt sich schliessen, dass die Garantie im Teilkapitalisierungsverfahren für den Garant unbudgetierbar wird und teuer zu stehen kommen kann.

Eine Teilkapitalisierung bedingt ferner die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist an einen in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge zu erstellenden Finanzierungsplan geknüpft, welcher das langfristige finanzielle Gleichgewicht sicherstellt. Der Finanzie-

rungsplan ist so auszurichten, dass der Zieldeckungsgrad innert maximal 40 Jahren erreicht wird.

Die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden müssen immer zu 100 Prozent gedeckt sein. Es sind Ausgangsdeckungsgrade (globaler Deckungsgrad und zusätzlich auszuweisender Deckungsgrad für die aktiven Versicherten) und ein Zieldeckungsgrad von mindestens 80 Prozent festzulegen. Im Hinblick auf absehbare Strukturveränderungen im Versichertenbestand kann eine Umlageschwankungsreserve gebildet werden. Die Ausgangsdeckungsgrade sowohl für sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung wie auch deren Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten dürfen bis zum Übergang zur Vollkapitalisierung nicht unterschritten werden. Demnach können die Deckungsgrade nur stabil bleiben oder steigen (Zahnradsystem). Dies bedeutet, dass bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade wie bei einer vollkapitalisierten Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. Künftige Leistungsverbesserungen müssen voll ausfinanziert sein.

Nach bisherigem Recht war eine örVE ausfinanziert, wenn sie einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht hatte. Danach konnte auf die Staatsgarantie verzichtet werden. Nach neuem Recht kann die Staatsgarantie erst aufgehoben werden, wenn genügende Wertschwankungsreserven vorhanden sind.

Die wichtigsten Vorteile der Voll- gegenüber der Teilkapitalisierung sind:

- Die Verpflichtungen sind zu 100 Prozent durch Kapital gedeckt. Es steht mehr Kapital zur Verfügung, auf dem Vermögenserträge erwirtschaftet werden können.
- Die finanzielle Stabilität der VE ist bei steigendem Rentneranteil nicht anfällig.
- Es ist keine Staatsgarantie notwendig. Das heisst, dass der Kanton besonders bei Teilliquidationen keine finanziellen Risiken trägt.
- Die Vollkapitalisierung ist in der Umsetzung deutlich einfacher und ist nicht mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet.

Das System der Teilkapitalisierung ist nur sinnvoll für Vorsorgeeinrichtungen, die aus einer finanziell massiv schlechteren Ausgangslage als die KPG starten müssen. Das heisst für örVE mit einem Deckungsgrad von etwa 75 Prozent und weniger.

Eine Teilkapitalisierung kann nur für örVE gewählt werden, die am 1. Januar 2012 nicht bereits im Vollkapitalisierungssystem geführt wurden und über eine volle, umfassende Staatsgarantie verfügten. Der Grosse Rat hat die Regierung im Jahr 2000 mit einem Beschluss beauftragt, alle nötigen Vorbereitungen zu treffen, um die KPG auszufinanzieren. Ziel war es, die

Kasse nach der Ausfinanzierung zu verselbstständigen und die Staatsgarantie nach Ablauf einer Karenzfrist aufzuheben. Im Jahr 2004 und 2005 erfolgte dann die Ausfinanzierung auf 100 Prozent. Auf die Mitgabe einer Wertschwankungsreserve wurde verzichtet. Auf den 1. Januar 2008 wurde die KPG rechtlich verselbstständigt. Gemäss kantonalem Gesetz läuft die Staatsgarantie am 31. Dezember 2015 ab.

Seit ihrer Ausfinanzierung hat die Kasse alles unternommen, um ihre volle Deckung zu erhalten und eine Wertschwankungsreserve aufzubauen. Der technische Zins wurde seither von 4 Prozent auf 3,5 Prozent reduziert. Die Umwandlungssätze wurden entsprechend gesenkt. Im Jahr 2010 beschloss die Verwaltungskommission eine Nullverzinsung für austretende und aktive Versicherte.

Die Verwaltungskommission setzte sich mit den Fragen rund um die Kapitalisierung intensiv auseinander und hat alle Vor- und Nachteile der beiden Systeme gegeneinander abgewogen. Sie wertete die im Bundesrecht verankerte Teilfinanzierung für die KPG als untaugliches Instrument und sprach sich einstimmig für die Vollkapitalisierung aus. Sie folgte damit der von der Regierung in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Lösung.

In Berücksichtigung der seinerzeitigen Zielsetzung des Grossen Rates und der gewichtigen Nachteile eines Teilkapitalisierungssystems für die KPG gelangt die Regierung zum Schluss, dass das System der Vollkapitalisierung der einzige sinnvolle Weg darstellt. Nur so bleiben die Kosten für den Kanton berechenbar. Die Regierung schlägt deshalb das System der Vollkapitalisierung vor.

## **2. Staatsgarantie**

Die Staatsgarantie hat in der beruflichen Vorsorge je nach rechtlicher Ausgestaltung eine unterschiedliche Bedeutung. Sie kann eine «Leistungsgarantie», eine «Deckungsgradgarantie», eine «Teilliquidationsgarantie» oder eine Kombination hiervon beinhalten. Im Fall der Leistungsgarantie richtet primär die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen aus, das Gemeinwesen haftet subsidiär, das heisst bei Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fall bei einer örVE eintritt, ist äusserst unwahrscheinlich. Eine Deckungsgradgarantie wäre gegeben, wenn eine Unterdeckung sofortige Ausfinanzierungspflichten des Garanten bzw. der Arbeitgebenden auslösen würden. Eine Teilliquidationsgarantie verpflichtet den Garanten, im Fall einer Teilliquidation die Deckungslücke auf dem Deckungskapital des austretenden Versicherungsbestandes zu decken.

Gemäss geltendem Art. 2 PKG gewährt der Kanton der Kasse zum Aufbau der Wertschwankungsreserven bis längstens 31. Dezember 2015 eine

Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Der Passus «zum Aufbau der Wertschwankungsreserve» weist darauf hin, dass die Garantie bezwecken sollte, die finanzielle Risikofähigkeit der KPG zu erhöhen. Der KPG sollte die Möglichkeit gegeben werden, trotz fehlender, nicht ausfinanzierter Wertschwankungsreserven eine Anlagepolitik zu führen, welche zur Erreichung der minimalen Renditeziele gewisse Risiken in Kauf nehmen kann. Finanzexperten vertreten heute die Meinung, dass diese Garantie die Risikofähigkeit der Pensionskasse nicht erhöht. Viele Versicherte und die Öffentlichkeit interpretieren die geltende Garantie als umfassende Staatsgarantie. Dies ist jedoch nicht der Fall. Als blosser Leistungsgarantie (oder Ausfallgarantie) ist diese Staatsgarantie faktisch unwirksam. Sie käme nur im theoretischen Fall der Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse zu tragen. Weil die Staatsgarantie faktisch nicht wirksam ist und Ende 2015 ohnehin auslaufen wird, soll sie ersatzlos gestrichen werden.

### **3. Beiträge oder Leistungen auf Gesetzesstufe**

Bei örVE können nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 BVG). Dies bedeutet, dass der Grosse Rat auf Gesetzesstufe entweder die Beiträge oder die Leistungen definieren kann.

Beim Beitragsprimat richten sich die Altersleistungen nach der Summe der von den Versicherten und den Arbeitgebern effektiv einbezahlten Sparbeiträge samt Zins. Die Festlegung der Beiträge ist folglich für die Festlegung des Leistungsziels der Vorsorgeeinrichtung von zentraler Bedeutung. Für den Kanton, die Gemeinden und für alle übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind die Kosten der beruflichen Vorsorge als Teil des Lohnaufwandes entscheidend. Die Arbeitgeber sollen die Sicherheit haben, dass ihre Verpflichtungen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung berechenbar, vorausschaubar und budgetierbar bleiben. Es wäre offensichtlich nicht sinnvoll, die Festlegung der versicherungstechnischen Parameter und Einzelheiten von Versicherungsleistungen dem Grossen Rat zu übertragen, während die Verwaltungskommission die erforderlichen Sparbeiträge bestimmen würde. Mit der Regelung der Finanzierung beschränkt sich der Gesetzgeber auf die politisch relevante Frage. Die Leistungen erfordern dagegen Detailbestimmungen, die zu einem grossen Teil technischen Charakter aufweisen und sinnvollerweise von den Sozialpartnern, die in der Verwaltungskommission organisiert sind, festgelegt werden.

Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der Aufwendungen der Arbeitgebenden für die berufliche Vorsorge ist klar zu empfehlen, dass der Grosse

Rat die Beiträge und die Verwaltungskommission die Leistungen regelt. Die Leistungen haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten. Reichen diese nicht mehr aus, müssen entweder die Leistungen den verfügbaren Mitteln angepasst oder beim Grossen Rat eine Erhöhung der Sparbeiträge beantragt werden.

#### **4. Wahlverfahren für das paritätische Organ (Verwaltungskommission)**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden (Art. 51 Abs. 1 BVG). Eine Abweichung von der Parität zu Lasten der Arbeitnehmer ist nicht zulässig, zu Lasten der Arbeitgeber jedoch denkbar. Anlässlich der Teilrevision der Pensionskassenverordnung im Jahre 2000 wurde die Zahl der Mitglieder der Verwaltungskommission von 16 auf 10 reduziert. Die im geltenden Recht verankerte paritätische Zusammensetzung der Verwaltungskommission bestehend aus fünf Arbeitnehmervertretern und fünf Arbeitgebervertretern wird beibehalten.

Sinnvollerweise bestimmt die Regierung wie bisher die Arbeitgebervertreter. Sie will an der geltenden Praxis festhalten, wonach ein Vertreter der Graubündner Kantonalbank und ein Vertreter der Gemeinden als Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission Einsitz nehmen sollen.

Im geltenden Recht haben die Personalverbände für die Arbeitnehmervertreter ein verbindliches Vorschlagsrecht. Die Arbeitnehmervertreter werden aber formell von der Regierung gewählt. Im Grundsatz sieht das BVG vor, dass die Versicherten ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte wählen. Die geltende pragmatische Lösung stützt sich auf Art. 51 Abs. 3 2. Satz des BVG, wonach wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, ein besonderer Wahlmodus möglich ist. Der geltende Wahlmodus befriedigt indes nicht mehr. Die formelle Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Regierung ist vor dem Hintergrund der vollen Parität problematisch. Zudem sind nicht in Berufsverbänden organisierte Arbeitnehmende heute nicht vertreten. Es ist eine neue Regelung angezeigt, welche dem Grundsatz des BVG entspricht. Die Vertreter der Arbeitnehmenden sollen unmittelbar von den Arbeitnehmenden gewählt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Rentenbeziehenden einen Anspruch auf die Einsitznahme in die Verwaltungskommission zusteht. Entscheide des Führungsorgans über Anlagen oder Reservebildung sind schliesslich auch für Rentenbeziehende von direktem Interesse. Das BVG spricht in Art. 51 Abs. 1 betreffend die Zusammensetzung des obersten Organs jedoch von Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und erwähnt Rentner nicht. Daraus ergibt sich, dass ein gesetzlicher Anspruch

der Rentenbeziehenden auf Einsitznahme in das oberste Organ nicht besteht, ebenso wenig besteht ein Anspruch auf aktives Wahlrecht. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass nur Arbeitnehmende wählbar sind und sich an der Wahl ihrer Vertreter beteiligen können. Ferner stellt sich die Frage, ob sich die Arbeitnehmenden durch externe Personen vertreten lassen dürfen. Zu denken ist beispielsweise an eine Vertretung durch Gewerkschaften. Das BVG lässt diese Frage offen. In der Lehre wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass die Regelung dieser Frage den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen überlassen bleibt.

Eine Wahl betriebsfremder Personen erscheint ausnahmsweise und nur dann zulässig zu sein, wenn die Arbeitnehmenden wegen ihrer geringen Zahl oder aufgrund fehlender Qualifikationen nicht in der Lage sind, geeignete Vertreter aus ihrer Mitte zu bestimmen. Diese Ausnahmesituation trifft jedoch nach Ansicht der Regierung bei der in der KPG versicherten Arbeitnehmerschaft nicht zu.

Bei über 7000 aktiven Versicherten und angesichts der vielfältigen und anforderungsreichen Funktionen, die von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeübt werden, dürfte es nicht schwer fallen, geeignete eigene Vertreterinnen und Vertreter zu finden. Die Verwaltungskommission wird ein Wahlreglement zur Bestimmung der Arbeitnehmervertretung erlassen.

## **V. Situation in anderen Kantonen**

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen bedingen bei den meisten örVE Anpassungen der Rechtsgrundlagen. Eine Umfrage im August 2012 hat ergeben, dass von 12 kantonalen Pensionskassen der deutschen Schweiz 11 Einrichtungen eine Vollfinanzierung der Kasse kennen oder planen. Eine Kasse hat in der Vernehmlassung eine Teilkapitalisierung vorgeschlagen. Sieben Kassen sehen vor, dass das Parlament die Beiträge festlegt, bei drei Pensionskassen ist diese Frage noch nicht geklärt. Eine Kasse hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, für eine bedeutende, grosse Kasse ist die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung vorgesehen. Bei Stiftungen werden weder die Beiträge noch die Leistungen vom Parlament festgesetzt.

Die zwölf angefragten Kantone, aber auch viele andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, befinden sich mitten im Gesetzgebungsprozess. Einige hatten ihre Vernehmlassungsverfahren bereits abgeschlossen, andere dagegen nicht. Vor diesem Hintergrund konnten bis Ende 2012 keine definitiven Lösungen in Erfahrung gebracht werden. Es fällt indes auf, dass die überwiegende Mehrheit der Deutschweizer Kantone das System der Vollkapitalisierung wählt. Zum Teil sind dies auch Kantone, deren Kasse einen



Deckungsgrad deutlich unter 90 Prozent aufweisen. Diese verbinden die Gesetzesrevision zum Teil mit der Ausfinanzierung der Kasse mittels Einlagen oder einer Schuldanerkennung und Amortisationspflicht gegenüber ihrer Pensionskasse.

## **VI. Art der Umsetzung**

Die Anpassung der kantonalen Pensionskassengesetzgebung an die bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt im Wesentlichen in zwei Erlassen.

Einerseits schlägt die Regierung den Erlass eines schlanken Gesetzes vor, welches im Wesentlichen organisatorische Bestimmungen (u. a. die Regelung des Sitzes und der Rechtsform der Kasse), Finanzierungsgrundsätze und die Beiträge regelt. Andererseits soll die Verwaltungskommission ein Vorsorge-reglement erlassen, in dem insbesondere die Leistungen und die Leistungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Die vorliegende Totalrevision wird frühestens auf Anfang 2014 in Kraft gesetzt, weshalb es sich auch aus zeitlicher Sicht vertreten lässt, auf die Staatsgarantie in der vorliegenden Revision zu verzichten, die wie vorne ausgeführt, Ende 2015 abgelaufen wäre und in der geltenden Ausgestaltung kaum Wirkung hat.

Am Konzept, wonach die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat und die temporären IV- und Hinterlassenenleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet werden, wird festgehalten.

Materiell entspricht der Gesetzesvorschlag zusammen mit dem vorgesehenen Vorsorgereglement der Verwaltungskommission im Wesentlichen dem bisherigen kantonalen Gesetz. Im Bereich des Vorsorgeplans hat der Vorschlag weder für die Versicherten noch für die angeschlossenen Arbeitgebenden unmittelbare Auswirkungen.

## **VII. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **I. Allgemeines und Organisation**

#### **Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck**

Gemäss dem revidierten Art. 48 Abs. 2 erster Satz des BVG müssen registrierte Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

Als Folge der Ausfinanzierung wurde in einer Teilrevision des Pensionskassengesetzes die Verselbstständigung der Pensionskasse beschlossen. Seit

dem 1. Januar 2008 ist sie eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur. Die vom Bundesrecht geforderte Ausgliederung aus der Verwaltung und die Verselbstständigung der Pensionskasse sind damit erfüllt.

Der bisherige Name «Kantonale Pensionskasse Graubünden» soll mit dem neuen Namen «Pensionskasse Graubünden» (PKGR) ersetzt werden. Der heutige Name suggeriert stark den Bezug zum Kanton und seiner Verwaltung. Dies greift jedoch zu kurz. Die Pensionskasse versichert bekanntlich auch Angestellte der Graubündner Kantonalbank, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen. Mit dem neuen Namen «Pensionskasse Graubünden» wird verstärkt zum Ausdruck gebracht, dass die Vorsorgeeinrichtung allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton offen steht. Die Identifikation dieser Versicherten mit der Pensionskasse wird verbessert. Der neue Name steht im Einklang mit den Bezeichnungen der übrigen selbstständigen Anstalten im Kanton, die das Adjektiv «kantonal» auch nicht verwenden. Der Eintrag ins Handelsregister dient in erster Linie dem Geschäftsverkehr mit Bauunternehmern, Banken und Vermögensverwaltern. Am Eintrag ist weiter festzuhalten.

Die Zweckumschreibung entspricht wörtlich der geltenden Fassung.

## **Art. 2 Aufsicht, Grosser Rat**

In Art. 51a BVG werden neu die Aufgaben des obersten Organs (in der PKGR die Verwaltungskommission) aufgelistet. Dazu zählen auch die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Eine Aufsichtstätigkeit des Kantons, mit welcher aufsichtsrechtliche Anordnungen verbunden sind, ist nicht mehr vorgesehen. Nicht mehr möglich ist zudem die Übernahme von Führungsaufgaben durch die Regierung oder das Parlament.

Gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG hat jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. In der Ostschweiz wurden die Aufsichtsbehörden der Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Glarus und Graubünden per 1. Januar 2008 zur Ostschweizer Aufsichtsbehörde zusammengefasst. Die Ostschweizer Aufsichtsbehörde ist eine selbständige Anstalt der genannten Kantone. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen. Das BVG unterscheidet bezüglich Aufsichtszuständigkeit nicht zwischen örVE und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Die vom Kanton bezeichnete Aufsichtsbehörde ist für beide zuständig. Die Aufsichtsbehörde nimmt mit anderen Worten bei der Beaufsichtigung von örVE Vorsorgeein-

richtungen grundsätzlich die gleichen Aufgaben wahr wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Das Prinzip der Kontrollpyramide gilt auch für die Beaufsichtigung von öffentlich-rechtlichen Kassen. Das bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde auf den Bericht der Revisionsstelle sowie den periodischen Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge angewiesen ist, damit sie ihre Funktion wahrnehmen kann.

Als unabhängige Behördenkommission sorgt die seit 1. Januar 2012 operative Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für Rechtssicherheit und Qualitätssicherung im dezentralen System der kantonalen bzw. interkantonalen Direktaufsicht. Sie ist dem Ziel verpflichtet, die finanziellen Interessen der Versicherten im Bereich der Zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen.

Die Wahl der Direktion ist nicht mehr Aufgabe der Regierung. Das revidierte BVG weist die «Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen» dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung zu.

Mit der Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde und der bundesrechtlich vorgeschriebenen Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen durch die Verwaltungskommission entfallen bei der Regierung die bisherigen Aufgaben wie die Genehmigung der Jahresrechnung.

Dem Grossen Rat sind jährlich die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zur Kenntnis zu bringen. Es handelt sich dabei um eine formelle Berichterstattung.

### **Art. 3 Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission ist wie bisher paritätisch zusammengesetzt. Gewählt werden die Vertreter der Arbeitgebenden von der Regierung. Die Arbeitnehmervertreter werden unmittelbar von den versicherten Arbeitnehmenden selbst gewählt. Einzelheiten zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden werden in einem Reglement der Verwaltungskommission festgelegt.

Im Rahmen der BVG-Strukturreform werden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des obersten Organs erstmals umfassend geregelt. Die Verwaltungskommission muss künftig mehr Aufgaben übernehmen und folglich auch grössere Verantwortung tragen. In Art. 51a BVG werden die zentralen Aufgaben aufgelistet. Die Verwaltungskommission bestimmt dabei insbesondere die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse, legt die Organisation fest und sorgt für die Überwachung der Geschäftsführung und von beauftragten Dritten.

Die in Absatz 2 aufgeführten «Mittel zu deren Erfüllung» betreffen Mittel zur Zielerreichung wie Personal, Experten, Büroräumlichkeiten und Informatik. Die Kosten hierfür werden jeweils budgetiert.

Heute werden in verschiedenen Reglementen der Verwaltungskommission die Aufgaben beschrieben, die das BVG und das PKG der Verwaltungskommission übertragen. Im Vordergrund stehen insbesondere nachstehend genannte Reglemente:

- Das Vorsorgereglement beinhaltet den Versicherungsplan.
- Im Anlagereglement werden die Grundsätze der Anlagetätigkeit und die Verfahren zur Bewirtschaftung des Vermögens festgehalten.
- Das Organisationsreglement legt die Organisation fest und ordnet die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungskommission und der Direktion.
- Im Reglement über Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden versicherungstechnische Aspekte geregelt.
- Das Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation behandelt die Auflösung eines Anschlusses und regelt das Vorgehen bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft infolge Umstrukturierungen.

Die von der Verwaltungskommission erlassenen Reglemente sind auf der Internetseite ([www.pk.gr.ch](http://www.pk.gr.ch)) aufgeschaltet.

Die interne Organisation der Verwaltungskommission ist im Organisationsreglement festgelegt. Sie konstituiert sich selbst und wählt ihr Präsidium. Sie entscheidet über die Beschlussfähigkeit, die Notwendigkeit eines Präsenzquorums und einer qualifizierten Mehrheit für ihre Entscheide.

Nach Erlass des total revidierten Pensionskassengesetzes durch den Grossen Rat sind alle Reglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

#### **Art. 4 Direktion**

Die operative Geschäftsführung ist Aufgabe der Direktion. Sie organisiert die Verwaltungsabläufe, ist für den termingerechten Eingang der Beiträge und die Zahlung der Vorsorgeleistungen verantwortlich. Sie ist zuständig für die Bewirtschaftung des Vermögens im Rahmen der strategischen Vorgaben der Verwaltungskommission. Zu ihren Aufgaben zählen auch die Information der Versicherten und die Berichterstattung an die vorgesetzten Stellen.

## **II. Grundsätze und Finanzierung der Leistungen**

#### **Art. 5 Grundsätze**

Gemäss revidiertem BVG kann der Gesetzgeber bei örVE nur noch die Grundsätze sowie entweder die Finanzierung oder die Leistungen der Pensionskasse regeln. Zu den Grundsätzen zählen insbesondere die Entscheide, ob die Pensionskasse nach dem System der Voll- oder der Teilkapitalisierung

geführt werden soll und ob die Leistungen nach dem Beitrags- oder Leistungsprimat oder einer Kombination dieser beiden Systeme zu berechnen sind.

Nachdem die KPG vor Jahren ausfinanziert wurde, kommt aus der Sicht der Regierung für die KPG nur eine Vollkapitalisierung in Frage (vgl. auch vorne, IV. 1.).

Der Grosse Rat hat den Grundsatzentscheid, die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat und temporäre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wie bisher in Prozent des versicherten Lohnes zu führen, bereits mit der Totalrevision vom 2. Oktober 2000 getroffen. Im Gesetz soll bloss der Grundsatz verankert werden. Ausgeführt werden die Leistungen im Reglement der Verwaltungskommission, die die Leistungen nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln auszurichten hat.

### **Art. 6 Kreis der versicherten Personen**

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des geltenden Artikels 3 werden weitgehend wörtlich übernommen. Weil mit der Gebietsreform die Kreise aufgehoben und die Bezirksgerichte per 1. Januar 2017 durch die Regionalgerichte abgelöst werden, wird auf deren Nennung verzichtet. Mitarbeitende von diesen Behörden werden selbstverständlich weiterhin versichert. Seit 2011 werden die Bezirksgerichte vollständig vom Kanton finanziert, so dass deren Mitglieder und Mitarbeitende als Mitarbeitende des Kantons bezeichnet werden können. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation, die Besoldung und das Rechnungswesen der Bezirksgerichte (Bezirksgerichtsverordnung; BR 173.500) präzisiert die berufliche Vorsorge der Bezirksgerichte in diesem Sinn; auch deshalb ist eine Nennung im PKG nicht mehr nötig.

Bei den privatrechtlichen Institutionen, deren Mitarbeitende bei der Pensionskasse versichert werden können, handelt es sich um juristische Personen, welche im öffentlichen Interesse stehende Ziele verfolgen und vorwiegend einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand erfüllen.

Neu ist Absatz 4 mit dem Hinweis, wonach die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind. Im geltenden Recht ist dies in Art. 4 geregelt. Diese Lösung entspricht jener des Bundesrechts, wo die Ausnahmeregelungen in der BVV2 behandelt werden.

### **Art. 7 Versicherter Lohn**

Basis für die Berechnung der Beiträge bildet neben den Beitragssätzen der versicherte Lohn. Versichert wird der voraussichtliche koordinierte Jahresgrundlohn. Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des Jahresgrundlohnes, mindestens aber 125 Prozent der einfachen minimalen AHV-Jahresrente (Stand 2013 17550 Franken).

Eine überwiegende Mehrheit der in der Pensionskasse versicherten Personen (Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, der selbständigen Anstalten, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen) sind nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Kantons angestellt. Diese Bestimmungen beeinflussen die Regelungen der Pensionskasse, so beispielsweise die Festlegung des versicherten Lohnes. Aber auch die Definition des Grundlohns übernimmt das PKG aus dem Personalrecht. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile zählen auch in der Pensionskasse nicht zum Grundlohn. Diese werden wie Sozialzulagen oder variable und vorübergehende Zulagen nicht versichert. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile zählen insbesondere Leistungs- und Spontanprämien, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Schichtzulagen, Zuschläge für Überstunden oder Sonntagsarbeit sowie andere variable Lohnbestandteile. Mitversichert wird wie bisher der 13. Monatslohn.

Die Lohndaten basieren auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Die Lohndaten werden bei Stellenantritt bzw. anfangs Jahr der Pensionskasse gemeldet. Dieser Lohn bildet dann grundsätzlich Basis für das laufende Jahr.

Die geltende Definition des versicherten Lohnes hat sich bewährt. Eine Neuregelung drängt sich nicht auf.

Die Absätze 4 und 5 von Art. 5 des bisherigen Rechts sind eher administrativer Natur. Ihre Regelung erfolgt neu inhaltlich unverändert im Vorsorgereglement der Verwaltungskommission.

### **Art. 8 Beiträge**

Die Beitragssätze erfahren in dieser Vorlage keine Änderungen. Der geltende Gesetzestext von Art. 6 PKG wird mit Ausnahme von Absatz 4 wörtlich übernommen. Absatz 4 betreffend Regelung bei unbezahltem Urlaub hat Reglementscharakter und wird deshalb ins Vorsorgereglement aufgenommen.

Im PKG nicht geregelt ist die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diesen Entscheid soll jeder Arbeitgeber selbst fällen. Das BVG legt bloss fest, dass der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten muss. Er kann somit immer höhere, nicht jedoch tiefere Beiträge als die Arbeitnehmenden entrichten.

Für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ist die Beitragsaufteilung im Personalgesetz (PG; BR 170.400) und in der Personalverordnung (BR 170.410) geregelt. Jene Gemeinden, die das Personalrecht des Kantons als Ganzes für ihre eigenen Mitarbeitenden übernommen haben, kennen dieselbe Aufteilung wie der Kanton. Wollen sie davon abweichen, haben sie die Aufteilung in eigenen personalrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

### **Art. 9 Leistungen**

Werden die Beiträge im Gesetz geregelt, sind die Leistungen folglich von der Verwaltungskommission im Vorsorgereglement festzulegen. Die Verwaltungskommission will den Leistungsplan des geltenden Rechts ohne wesentliche Änderungen übernehmen.

### **Art. 10 Besitzstand**

Im geltenden Gesetz werden die Besitzstandsregelungen in Art. 28 behandelt. Laufende Renten werden auch künftig unverändert ausbezahlt. Diese Selbstverständlichkeit muss im Gesetz nicht noch ausdrücklich genannt werden. Art. 28 Abs. 1 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat war die Besitzstandswahrung der anwartschaftlichen Altersleistungen der aktiven Versicherten von grosser Bedeutung. Diese Besitzstandswahrung erfolgte mittels Zusatzgutschriften. Die Zusatzgutschriften wurden in Prozenten des versicherten Gehalts definiert und werden jährlich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben. Die Berechnung der Zusatzgutschriften wurde vom Experten für die berufliche Vorsorge für jeden Versicherten individuell vorgenommen. Der Barwert der Zusatzgutschriften ist in der technischen Bilanz aufgeführt und betrug per 31. Dezember 2011 noch 3051 700 Franken. Dieser Barwert reduziert sich jährlich, weil die begünstigten Versicherten älter werden, es zu Kassenausstritten kommt und versicherte Personen pensioniert werden.

### **Art. 11 Weitere Pläne**

In der letzten Teilrevision des PKG wurde der Verwaltungskommission die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag eines Arbeitgebers einen modifizierten oder einen neuen Vorsorgeplan zu erlassen. Die Verwaltungskommission wendet diese Möglichkeit restriktiv an. Die Pensionskasse kann einem Begehren um Modifikation im Kernplan oder der Einführung eines Zweitplanes nur entsprechen, wenn eine grössere Anzahl versicherter Personen einem solchem Zusatzplan unterstellt wird oder unterstellt werden könnte, die administrativen Mehrkosten vertretbar sind und die Interessen der bisher Versicherten stets gewahrt bleiben.

Zurzeit bestehen zwei Zusatzpläne. Einer betrifft ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital und beim anderen handelt es sich um einen Zusatzsparplan für Versicherte im oberen Einkommensbereich. In beiden Plänen gehen die Beiträge zu Lasten der Arbeitgebenden. Die Zusatzpläne stehen allen angeschlossenen Arbeitgebenden offen. Die Todesfallversicherung wird im Vorsorgereglement durch die Verwaltungskommission geregelt.

Der neue Gesetzestext ist materiell unverändert, aber kürzer gefasst.

## **Art. 12 Massnahmen bei Unterdeckung**

Unter dem Eindruck der Turbulenzen an den Finanzmärkten in den Jahren 2001 und 2002 und aufgrund der Unterdeckungen, die viele Pensionskassen in der Folge ausweisen mussten, erliess der Bundesgesetzgeber ein «Sanierungspaket Unterdeckung». Mit Art. 65c und Art. 65d BVG wurden Bestimmungen zu Massnahmen bei zeitlich begrenzter Unterdeckung ins Gesetz aufgenommen. Das Bundesrecht legt fest, dass Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung auf reglementarischer Grundlage beruhen müssen. Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere der Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein.

In der Folge schuf auch der kantonale Gesetzgeber mit Art. 27 PKG im geltenden Recht eine Grundlage, die es der Verwaltungskommission ermöglicht, Sanierungsmassnahmen zu beschliessen. Diese Bestimmung wird inhaltlich übernommen. Der neue Art. 11 ist indes mit dem Hinweis auf die Angemessenheit einer Sanierungsmassnahme und mit der zeitlichen Dimension (... *und innert angemessener Frist zur Behebung der Unterdeckung führen.*) ergänzt worden. Damit wird ein Rahmen für die Sanierungsbemühungen gesetzt. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 65 ff BVG). Bei der «angemessenen Frist zur Behebung der Unterdeckung» handelt es sich gemäss Praxis um eine Frist von in der Regel 5 bis 7 Jahren, wobei 10 Jahre nicht überschritten werden sollten.

Grundsätzlich lässt diese Bestimmung alle Massnahmen zu, die der Bundesgesetzgeber vorsieht. Zwei unmittelbar wirksame, indessen bei Arbeitgebenden wie Arbeitnehmenden unpopuläre Massnahmen sind explizit genannt: Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen und die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben.

Diese Bestimmung ermächtigt die Verwaltungskommission, von allen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Sanierungsbeiträge zu erheben, wobei die Lasten mindestens paritätisch zu tragen sind. Den Entscheid, die Sparbeiträge nicht zu verzinsen (Nullrunde), hatte die Verwaltungskommission für das Jahr 2010 schon einmal beschlossen.

Im geltenden Gesetz ist zudem die Möglichkeit der Kürzung gewährter Teuerungszulagen an Rentenbeziehende erwähnt. Diese Massnahme fällt indes dahin, weil das BVG die Möglichkeit solcher Kürzungen auf die zurückliegenden 10 Jahre beschränkt. Die letzte Teuerungsanpassung liegt bei der Pensionskasse mittlerweile über 10 Jahre zurück.

## **Art. 13 Öffentliches Submissionsrecht**

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Art. 30c PKG wird wörtlich ins neue Pensionskassengesetz überführt.



Die Pensionskasse ist seit ihrer Verselbständigung nicht mehr der Submissionsgesetzgebung unterstellt. Als selbständige Anstalt ist sie in verschiedenen Bereichen, vorab beim Erwerb von Liegenschaften, aber auch im Baubereich und in anderen Bereichen den privatrechtlichen Pensionskassen gleichgestellt. Es ist deshalb folgerichtig, sie auch im Submissionsbereich den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gleichzustellen.

#### **Art. 14 Rechtsmittel**

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kantone ein Gericht zu bezeichnen haben, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten (Versicherte und Destinatäre) entscheidet. In Graubünden wird im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht bezeichnet, das solche Streitigkeiten im Klageverfahren beurteilt. Eine Wiederholung des bereits gesetzlich festgelegten Instanzenzugs im Gesetz ist deshalb nicht nötig. Ein Verweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege genügt. Er dient dem Rechtsuchenden als Orientierungshilfe.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ist das bisherige Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden vom 16. Juni 2005 aufzuheben.

#### **Art. 16 Referendum und Inkrafttreten**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es ist vorgesehen, das Gesetz auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

## **VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat weder für die Arbeitgebenden und noch die Versicherten finanzielle und personelle Mehrbelastungen bzw. Auswirkungen zur Folge. Die Pensionskasse hat je nach neuem Wahlmodus der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungskommission (Wahlversammlung, stille Wahl etc.) mit administrativen Mehrkosten zu rechnen. Die Höhe dieser Kosten hängt vom Wahlprozedere für die Arbeitnehmervertreter ab. Sie können zurzeit noch nicht beziffert werden.

## **IX. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

## **X. Bemerkungen zum neuen Vorsorgereglement**

Die Verwaltungskommission hat ein Vorsorgereglement zu erlassen, in dem – sofern auf Gesetzesstufe die Beiträge definiert werden – insbesondere die Leistungen zu regeln sind. Neben dem Katalog der Leistungen sowie dem Beginn und dem Ende des Leistungsanspruchs sind auch die Leistungsvoraussetzungen im Detail festzulegen. Weiter finden sich Regelungen zu organisatorischen Fragen und zum Rechtsmittelweg.

Im Leistungsbereich sind als Folge dieser Revisionsvorlage keine Änderungen zu erwarten. Es wird vorne darauf hingewiesen, dass der materielle Gehalt des geltenden Gesetzes in den neuen Erlassen (Gesetz und Reglement der Verwaltungskommission) keine Veränderung erfahren soll. Daran wird sich die Verwaltungskommission orientieren.

Um die Lesbarkeit und Transparenz des Reglements zu erhöhen, werden im Reglement einige Bestimmungen des Gesetzes wie die Zweckbestimmung der Pensionskasse, der Kreis der versicherten Personen und die Bestimmungen der Beiträge wiederholt.

## XI. Exkurs und Ausblick

### 1. Rahmenbedingungen auf dem Finanzmarkt

Der dritte Beitragszahler, die Erträge aus Kapitalanlagen, hat seit der Jahrtausendwende nicht mehr die benötigten Einnahmen gebracht. Im Vergleich zu den 90-iger Jahren – in dieser Dekade haben die Pictet-BVG-Indices jährliche Zuwachsraten von neun bis zwölf Prozent erzielt – lagen die Kapitalmarkterträge in den letzten zwölf Jahren deutlich tiefer. Als Folge davon sind die Deckungsgrade der Schweizer Pensionskassen stetig gesunken. Gemäss dem Swisscanto Pensionskassen-Monitor per 30. Juni 2012 beträgt der Deckungsgrad der örVE mit Vollkapitalisierung im Durchschnitt 96,7 Prozent.

Die Schere zwischen Leistungszielen und erzielten Kapitalmarktrenditen hat sich in den letzten Jahren immer stärker geöffnet.

Zur Illustration werden nachstehend die von der Pensionskasse zu berücksichtigenden Zinsen (BVG- und technischer Zins) im Vergleich mit Werten verschiedener gesamtschweizerischer Indices dargestellt.

	<b>Entwicklung in den letzten 12 Jahren, p. a. (30.6.2000 – 30.6.2012)</b>	<b>Seit 1.1.2005 (Ausfinanzierung KPG)</b>
<b>BVG-Zins</b>	2,7 %	2,3 %
<b>Technischer Zins der KPG</b>	3,8 %	3,7 %
<b>Annahme für eine Schweizer Pensionskasse mit 50% Rentner-Anteil</b>	3,7 %	3,1 %
<b>Credit Suisse, Schweizer Pensionskassen Index</b>	2,0 %	3,0 %
<b>Pictet BVG-25-Index</b>	3,2 %	3,3 %
<b>Pictet BVG-40-Index</b>	2,4 %	3,0 %
<b>Pictet BVG-60-Index</b>	1,3 %	2,5 %
<b>KPG seit Ausfinanzierung</b>		2,8 %

Die Aussichten sind insbesondere wegen des tiefen Zinsniveaus in der Schweiz getrübt. Anleihen der Schweizer Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von zehn Jahren rentieren noch 0,7 Prozent p.a. Laufzeiten unter fünf Jahren weisen sogar negative (!) Verfallrenditen auf.

	<b>Verfallrendite</b>	
	<b>Anleihen Schweizer Eidgenossenschaft</b>	
	<b>10 Jahre Laufzeit</b>	<b>5 Jahre Laufzeit</b>
<b>1990</b>	6,4 %	6,5 %
<b>1995</b>	4,7 %	4,2 %
<b>2000</b>	3,9 %	3,6 %
<b>2005</b>	2,1 %	1,6 %
<b>2012</b>	0,7 %	0,2 %

Schweizer Pensionskassen müssen aus heutiger Sicht langfristig eine Rendite zwischen vier und fünf Prozent erzielen, wenn sie die aktiv versicherten Personen und die Rentenbeziehenden gleich behandeln wollen. Mit der Investition in risikolose Anlagen, also in Anleihen der Schweizer Eidgenossenschaft, wird dieses Ziel deutlich verfehlt. Die Differenz zwischen den Renditeanforderungen der Pensionskassen und dem risikolosen Zins war noch nie so gross wie heute.

Damit die Pensionskassen in den nächsten vier bis fünf Jahren ihre Zielrendite erreichen können, sind überdurchschnittliche Renditebeiträge von Aktien und alternativen Anlagen nötig. Eine deutliche Erhöhung dieser risikobehafteten Anlageklassen vorab der Aktienanlagen ist aufgrund der ungenügenden Risikofähigkeit jedoch nicht tragbar. Zudem befinden sich die Aktienmärkte im Bann der nach wie vor ungelösten Staatsschuldenkrise. Der Jo-Jo-Börsentrend der letzten Jahre dürfte sich vorerst fortsetzen. Die Kursentwicklung ist nicht vorhersehbar.

Auch bei den Immobilien scheint Vorsicht geboten: Am Schweizer Immobilienmarkt sind vielerorts Anzeichen von Überhitzung sichtbar.

## **2. Auswirkungen auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden**

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Anhand der nachfolgend dargestellten statistischen Daten lässt sich dies unschwer belegen. «EVK»- und «BVG»-Daten sind statistische Werte, die auf biometrischen Grundlagen beruhen, also beispielsweise der Wahrscheinlichkeit zu sterben, invalid zu werden oder verheiratet zu sein. Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Statistiken gewonnen, die aufgrund von Beobachtungen grosser Versichertenbestände über mehrere Jahre erstellt werden.

Bei den «EVK»-Grundlagen handelte es sich um die Versichertenbestände des Bundes. Sie wurden nach 2000 nicht weitergeführt. Neu bilden die «BVG»-Grundlagen oft Basis für Pensionskassen. Ihr Datenbestand

setzt sich zusammen aus den Daten der Bundespensionskasse und solchen grosser Kassen privatrechtlicher Unternehmen.

Statistische Grundlage	Lebenserwartung im Alter 65	
	Männer	Frauen
EVK 1980	15,31	19,28
EVK 1990	16,55	20,92
EVK 2000	17,56	20,37
BVG 2000	17,76	21,09
BVG 2005	17,90	20,98
BVG 2010	19,56	21,89

Die statistischen Werte zeigen eindrücklich den Anstieg der Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten. Dieser Trend hält nach Ansicht von Fachleuten in den nächsten Jahren an.

Experten empfehlen deshalb, bei der Berechnung von Deckungskapitalien die Barwerte für jedes Jahr ab 2010 um 0,5 Prozent für die Langlebigkeit zu verstärken. Mit dem beim Altersrücktritt vorhandenen Kapital müssen immer länger Renten ausgerichtet werden.

Berücksichtigt man die technischen Grundlagen BVG 2010, resultieren bei der KPG bei einem technischen Zins von 3,5 Prozent und einem Umwandlungssatz von 6,55 Prozent im Alter 65 bereits ab 2011 Pensionierungsverluste.

Die Verwaltungskommission hat die demographischen Gegebenheiten bereits 2011 und dann 2012 erneut eingehend besprochen. Um die vorerwähnten Pensionierungsverluste aufzufangen, hat sie auf Empfehlung der Expertin für die berufliche Vorsorge beschlossen, auf den 31. Dezember 2011 technische «Rückstellungen überhöhter Umwandlungssatz» von 24 Millionen Franken zu bilden. Diese Rückstellungen ermöglichen es, für Versicherte der Jahrgänge 1957 und älter im Alter 65 weiterhin einen Umwandlungssatz von 6,55 Prozent anzuwenden.

Die vorstehend beschriebenen Entwicklungen an den Finanzmärkten und die weiter steigende Lebenserwartung veranlassten die Expertin für die berufliche Vorsorge der Verwaltungskommission eine Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent zu empfehlen. Sie stützt sich dabei auch auf die neu entwickelten Fachrichtlinien der Pensionskassenexperten (FRP 4), die ab 2012 Basis für Expertenempfehlungen bilden und die für die kommenden Jahre einen weiter sinkenden Referenzzinssatz voraussagen. Gestützt auf die Empfehlung der Expertin hat die Verwaltungskommission

entschieden, den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2012 von 3,5 auf 3,0 Prozent zu reduzieren. Beim technischen Zins handelt es sich um jenen Zins, welcher der Berechnung der Barwerte der Altersrenten zugrunde gelegt wird. Wird für die Berechnung der für die Rentenzahlungen notwendigen Kapitalien ein tieferer Zins verwendet, muss ein höheres Kapital zur Verfügung gestellt werden, damit die Renten in gleicher Höhe ausbezahlt werden können. Die Reduktion des technischen Zinses senkt somit den Deckungsgrad einer Pensionskasse. Bei der KPG senkt die Reduktion des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent den Deckungsgrad um rund 3,7 Prozent.

### **3. Weitere Vorlage im Anschluss an die Anpassungen ans Bundesrecht**

Die Reduktion des technischen Zinses hat eine Reduktion der Umwandlungssätze zur Folge. Nur auf diese Weise wird verhindert, dass bei jeder Pensionierung ein Pensionierungsverlust entsteht. Der technische Zins und die Umwandlungssätze sind somit versicherungstechnisch aufeinander abzustimmen. Die Reduktion der Umwandlungssätze ab 1. Januar 2006 für das Alter 65 von 7,2 Prozent auf heute 6,55 Prozent wurde ohne jegliche flankierende Massnahmen vollzogen. Dies hatte für die aktiven Versicherten tiefere Altersrenten von rund 9 Prozent zur Folge.

In der Volksabstimmung vom 7. März 2010 hat der Souverän sich gegen eine Reduktion des Mindestumwandlungssatzes im BVG von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent ausgesprochen. Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist indessen nach wie vor dringlich. Das Festlegen der versicherungstechnisch richtigen Umwandlungssätze ist auch für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen wie jene des Kantons ein zwingendes Erfordernis.

Sozialpartner und Experten sind sich heute einig, dass eine Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG ohne flankierende Massnahmen nicht mehrheitsfähig ist. Sie unterstützen die im Bericht des Bundesrates zur Zukunft der 2. Säule vorgeschlagenen langfristigen Massnahmen wie beispielsweise eine Senkung des Koordinationsabzugs, eine Erhöhung der Spargutschriften, eine Verlängerung des Sparprozesses und Übergangsbestimmungen für Versicherte ab Alter 55.

Analog den Vorschlägen des Bundesrats im Bericht über die Zukunft der 2. Säule soll dem Grossen Rat in einer nächsten Vorlage die Einführung flankierender Massnahmen unterbreitet werden. Dem Grossen Rat soll ermöglicht werden, zu entscheiden, ob die aus versicherungstechnischer Sicht notwendige Reduktion der Umwandlungssätze für die in der Kasse versicherten Personen zu weiteren Leistungsreduktionen führen soll oder ob mit moderaten Beitragserhöhungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, mittels Verlängerung der Ansparphase oder mit weiteren Massnahmen die Leistun-

gen auf bisherigem Niveau gehalten werden sollen. Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass mit der Reduktion des technischen Zinssatzes die heutigen Umwandlungssätze anzupassen sind. An ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2012 hat die Verwaltungskommission einstimmig beschlossen, den Vorschlägen der versicherungstechnischen Expertin zu folgen. Sie hat den technischen Zins per 31. Dezember 2012 von 3,5 Prozent auf 3 Prozent reduziert und den Umwandlungssatz von heute 6,55 Prozent im Alter 65 auf 6,05 Prozent reduziert. Gleichzeitig wurden für Jahrgänge, die in der Nähe des Pensionierungsalters stehen, Übergangsregeln festgelegt, die die negativen Folgen für diese Jahrgänge auffangen oder abfedern.

Der Grosse Rat wird sich, wie vorstehend ausgeführt, in einer nächsten Vorlage mit der Einführung flankierender Massnahmen befassen. Solche Massnahmen würden dazu beitragen, dass die Rentenleistungen trotz tieferer Umwandlungssätze auf dem bisherigen Niveau gehalten werden können.

## **XII. Anträge**

Gestützt auf die Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Pensionskasse Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Die Präsidentin: *Janom Steiner*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

## Glossar zu Text XI. 1. Rahmenbedingungen im Finanzmarkt

- **BVG-Zins:** Zinssatz, zu welchem die Pensionskassen die Altersguthaben mindestens verzinsen müssen. Er gilt nur für den obligatorischen Teil und wird vom Bundesrat festgelegt.
- **Technischer Zins:** Dient als Rechnungsannahme zur Verzinsung des Rentendeckungskapitals.
- **Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index:** Die Berechnung basiert auf den erzielten Renditen von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen (vor Abzug der Verwaltungskosten), deren Vermögenswerte bei der Credit Suisse im Rahmen eines Global Custody verwahrt werden. Der Index repräsentiert ein Vermögen von rund CHF 100 Mrd. von rund 100 Pensionskassen.
- **Pictet BVG-Index:** Wurde im Jahre 1985 kurz nach der Einführung der BVV2 kreiert. Er dient seither für viele Pensionskassen als repräsentative Messgrösse zur Beurteilung der Performance. Die Zahl (25, 40, 60) zeigt die Summe des Anteils an Aktien, Hedge Funds und Private Equity.
- **Swisscanto Pensionskassen-Monitor:** Grundlage für die Berechnungen bilden die Daten der Umfrage «Schweizer Pensionskassen» von Swisscanto, welche jährlich auf einer Internet-Plattform erhoben werden. Die Schätzungen per 30. Juni 2012 basieren auf effektiven Angaben per 31. Dezember 2011 von 340 Vorsorgeeinrichtungen mit einem Vermögen von insgesamt CHF 437 Mia. Die Schätzungen sind Hochrechnungen aufgrund der Marktentwicklungen und der von den Umfrageteilnehmern zu Beginn des Jahres 2012 gewählten Anlagestrategie.



## Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I. Allgemeines und Organisation

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Pensionskasse Graubünden (Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Name,  
Rechtsform,  
Zweck

<sup>2</sup> Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der vom Kanton bezeichneten Behörde.

Aufsicht,  
Grosser Rat

<sup>2</sup> Dem Grossen Rat sind jährlich die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Das oberste Organ der Pensionskasse ist die Verwaltungskommission. Sie besteht aus zehn Mitgliedern. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden bestimmt die Regierung, die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den Arbeitnehmenden gewählt.

Verwaltungs-  
kommission

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission konstituiert sich unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Parität selbst.

**Art. 4**

Direktion

Der Direktion obliegt die operative Geschäftsführung der Pensionskasse. Ihre Aufgaben richten sich nach den Vorgaben der Verwaltungskommission.

**II. Grundsätze und Finanzierung der Leistungen****Art. 5**

Grundsätze

<sup>1</sup> Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung.

<sup>2</sup> Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invaliden- und die temporären Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.

**Art. 6**

Kreis der versicherten Personen

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, ausser der Graubündner Kantonalbank, sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelten als freiwillige Versicherte.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Versicherte aufnehmen.

<sup>4</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind.

**Art. 7**

Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der jährlichen minimalen einfachen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich des 13. Monatslohns. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

<sup>3</sup> Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

**Art. 8**

Beiträge

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Sparbeiträge
18–24	0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	17,0
50–54	19,0
55 und höher	21,0

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

#### Art. 9

Die Versicherungsleistungen werden von der Verwaltungskommission festgelegt. Leistungen

#### Art. 10

Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per 1. Januar 2001 zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt. Besitzstand

#### Art. 11

Die Verwaltungskommission kann neue Vorsorgepläne erlassen. Weitere Pläne

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission beschliesst über Massnahmen bei Unterdeckung. Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen innert nützlicher Frist umsetzbar sein und innert angemessener Frist zu Behebung der Unterdeckung führen. Massnahmen bei Unterdeckung

<sup>2</sup> Insbesondere können von den angeschlossenen Arbeitgebenden und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erhoben werden und kann der BVG-Mindestzinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben unterschritten werden.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge zu übernehmen. Die Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

#### Art. 13

Die Pensionskasse ist dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt. Öffentliches Submissionsrecht

**Art. 14**

Rechtsmittel Der Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**III. Schlussbestimmungen****Art. 15**

Aufhebung  
bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005 aufgehoben.

**Art. 16**

Referendum und  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  
<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## Lescha davart la cassa da pensiun dal Grischun (LCPG)

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gè invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I. Chaussas generalas ed organisaziun

#### Art. 1

<sup>1</sup> La cassa da pensiun dal Grischun (cassa da pensiun) è in institut autonom da dretg public dal chantun Grischun cun sedia a Cuira. Ella è inscritta en il register da commerzi dal chantun Grischun.

Num, furma  
giuridica, intent

<sup>2</sup> A sias personas assicuradas sco er a lur surviventas e survivents porscha ella protecziun cunter las consequenzas economicas da la vegliadetgna, da l'invaliditad e da la mort.

#### Art. 2

<sup>1</sup> La cassa da pensiun è suttamessa a la surveglianza da l'autorità designada dal chantun.

Surveglianza,  
cussegl grond

<sup>2</sup> Al cussegl grond ston vegnir suttamess mintga onn il quint annual ed il rapport da gestiun per laschar prender enconuschientscha.

#### Art. 3

<sup>1</sup> L'organ suprem da la cassa da pensiun è la cumissiun administrativa. Ella consista da diesch commembras e commembers. Las tschintg represchentantas e represchentants da las patronas e dals patrons vegnan nominads da la regenza, las tschintg represchentantas e represchentants da las lavurantas e dals lavurants vegnan elegids da las lavurantas e dals lavurants.

Cumissiun  
administrativa

<sup>2</sup> La cumissiun administrativa è responsabla per la direcziun generala da la cassa da pensiun, procura per l'adempliment da las incumbensas legalas, fixescha las finamiras ed ils princips strategics da la cassa da pensiun sco er ils meds finanziaals per ademplir quai. Ella fixescha l'organisaziun da la

cassa da pensiun, procura per sia stabilitad finanziaria e surveglia la gestiun.

<sup>3</sup> La cumissiun administrativa sa constituescha senza resguardond las prescripziuns dal dretg federal davart la paritad.

#### **Art. 4**

Direcziun

La gestiun operativa da la cassa da pensiun è chausa da la direcziun. Sias incumbensas sa drizzan tenor las prescripziuns da la cumissiun administrativa.

## **II. Principi e finanziaziun da las prestaziuns**

#### **Art. 5**

Principi

<sup>1</sup> Per la cassa da pensiun vala il princip da la chapitalisaziun cumpletta.

<sup>2</sup> Las prestaziuns da vegliadetgna vegnan calculadas tenor il primat da contribuziun. Las prestaziuns temporaras d'invaliditad e las prestaziuns temporaras per surviventas e survivents vegnan fixadas en pertschients dal salari assicurà.

#### **Art. 6**

Gruppa da las persunas assicuradas

<sup>1</sup> Las collavuraturas ed ils collavurats dal chantun Grischun e da ses instituts autonomi da dretg public èn – cun excepziun da la banca chantunala grischuna – assicurads obligatoricamain tar la cassa da pensiun.

<sup>2</sup> Las collavuraturas ed ils collavurats da la banca chantunala grischuna, da las vischnancas, da las corporaziuns da vischnancas e d'autras corporaziuns da dretg public valan sco persunas assicuradas facultativas.

<sup>3</sup> Collavuraturas e collavurats d'instituziuns da dretg privat, che adempleschan oravant tut incumbensas publicas, po la cumissiun administrativa recepir sco persunas assicuradas facultativas.

<sup>4</sup> La cumissiun administrativa decida tge lavurantas e lavurants che na ston betg vegnir assicurads.

#### **Art. 7**

Salari assicurà

<sup>1</sup> Assicurà vegn il salari annual minus ina deducziun da coordinaziun da 25 pertschient da quest salari annual. La deducziun da coordinaziun importa dentant almain 125 pertschient da la renta da vegliadetgna minimala simpla annuala da la AVS.

<sup>2</sup> Il salari annual correspunda al salari fundamental annual probabel inclusiv il 13. salari mensil. Cumponentas dal salari che resultan occasionalmain, supplements socials, supplements variabels u temporars na vegnan betg assicurads.

<sup>3</sup> Il salari maximal assicurabel correspunda a 75 pertschient dal salari annual maximal tenor la scala chantunala da salarisaziun.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Las contribuziuns da spargn èn graduadas tenor la vegliadetgna ed im- Contribuziuns portan en pertschients dal salari assicurà:

vegliadetgna tenor la LPP	contribuziuns da spargn
18–24	0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	17,0
50–54	19,0
55 e pli vegl	21,0

<sup>2</sup> La cumissiun administrativa fixescha las contribuziuns da ristga tenor las basas tecnicas renconuschidas.

<sup>3</sup> Las patronas ed ils patrons ston surpigliar almain la mesadad da las contribuziuns.

#### Art. 9

Las prestaziuns d'assicuranza vegnan fixadas da la cumissiun administra- Prestaziuns tiva.

#### Art. 10

Cun las bunificaziuns supplementaras, introducidas il 1. da schaner 2001 a Possess actual chaschun da la revisiun totala da l'ordinaziun davart la cassa da pensiun per mantegnair il possess actual, vegni cuntinuà.

#### Art. 11

La cumissiun administrativa po relaschar novs plans da prevenziun. Ulteriurs plans

#### Art. 12

<sup>1</sup> La cumissiun administrativa concluda mesiras en cas da sutgaranzia. Las Mesiras en cas da sutgaranzia mesiras ston correspunder al grad da la sutgaranzia e far part d'in concept general equilibrà. Ellas ston esser realisablas a temp util ed esser bunas d'eliminar la sutgaranzia entaifer in termin adequat.

<sup>2</sup> En spezial pon vegnir incassadas contribuziuns da sanaziun da las patronas e dals patrons affiliads sco er da las persunas assicuradas, e per tschainsir ils dabuns da spargn po vegnir sutpassà il tschains minimal tenor la LPP.

<sup>3</sup> Las patrunas ed ils patruns ston surpigliar almain la mesadad da las contribuziuns da sanaziun. Las contribuziuns da sanaziun na quintan betg tar il dabun da spargn.

**Art. 13**

Dretg da sub-  
missiun public

La cassa da pensiun n'è betg suttamessa al dretg da submissiun public.

**Art. 14**

Meds legals

La via da las instanzas sa drizza tenor la lescha davart la giurisdicziun administrativa.

**III. Disposiziuns finalas**

**Art. 15**

Abolizium dal  
dretg vertent

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (LCPG) dals 16 da zercladur 2005.

**Art. 16**

Referendum ed  
entrada en vigur

<sup>1</sup> Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

<sup>2</sup> La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.



## Legge sulla Cassa pensioni dei Grigioni (LCPG)

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I. In generale e organizzazione

#### Art. 1

<sup>1</sup> La Cassa pensioni dei Grigioni (Cassa pensioni) è un istituto autonomo di diritto pubblico del Cantone dei Grigioni con sede a Coira. Essa è iscritta nel registro di commercio del Cantone dei Grigioni. Nome, forma giuridica, scopo

<sup>2</sup> Essa offre ai suoi assicurati e ai loro superstiti protezione contro le conseguenze economiche di vecchiaia, invalidità e decesso.

#### Art. 2

<sup>1</sup> La Cassa pensioni sottostà alla vigilanza dell'autorità designata dal Cantone. Vigilanza, Gran Consiglio

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio va posto ogni anno a conoscenza del conto annuale e del rapporto di gestione.

#### Art. 3

<sup>1</sup> L'organo supremo della Cassa pensioni è la Commissione amministrativa. Essa si compone di dieci membri. I cinque rappresentanti dei datori di lavoro vengono stabiliti dal Governo, i cinque rappresentanti dei lavoratori vengono nominati dai lavoratori. Commissione amministrativa

<sup>2</sup> La Commissione amministrativa assume la direzione generale della Cassa pensioni, provvede all'adempimento dei suoi compiti legali, stabilisce gli obiettivi e principi strategici della Cassa pensioni, nonché i mezzi necessari alla loro realizzazione. Essa definisce l'organizzazione della Cassa pensioni, provvede alla sua stabilità finanziaria e ne sorveglia la gestione.

<sup>3</sup> La Commissione amministrativa si costituisce da sé, tenendo conto delle direttive di diritto federale sulla parità.

**Art. 4**

Direzione

La direzione è competente per la gestione operativa della Cassa pensioni. I suoi compiti si conformano alle direttive della Commissione amministrativa.

**II. Principi e finanziamento delle prestazioni****Art. 5**

Principi

<sup>1</sup> Per la Cassa pensioni vale il principio della capitalizzazione integrale.

<sup>2</sup> Le prestazioni di vecchiaia vengono calcolate secondo il primato dei contributi. Le prestazioni temporanee d'invalidità e per superstiti vengono espresse in per cento dello stipendio assicurato.

**Art. 6**

Cerchia degli assicurati

<sup>1</sup> I collaboratori del Cantone dei Grigioni e dei suoi istituti autonomi di diritto pubblico, fatta salva la Banca Cantonale Grigione, sono obbligatoriamente assicurati presso la Cassa pensioni.

<sup>2</sup> I collaboratori della Banca Cantonale Grigione, dei comuni, delle corporazioni di comuni e di altri enti di diritto pubblico sono considerati assicurati facoltativi.

<sup>3</sup> La Commissione amministrativa può ammettere come assicurati a titolo facoltativo i collaboratori di istituzioni di diritto privato che assolvono prevalentemente compiti pubblici.

<sup>4</sup> La Commissione amministrativa stabilisce quali lavoratori non devono venire assicurati.

**Art. 7**

Stipendio assicurato

<sup>1</sup> Viene assicurato lo stipendio annuo ridotto di una deduzione di coordinamento pari al 25 per cento di questo stipendio annuo. La deduzione di coordinamento ammonta tuttavia almeno al 125 per cento della rendita semplice minima di vecchiaia AVS annua.

<sup>2</sup> Lo stipendio annuo corrisponde al presunto stipendio base annuo compresa la 13<sup>a</sup> mensilità. Le componenti dello stipendio occasionali, le indennità sociali e le indennità variabili o temporanee non vengono assicurate.

<sup>3</sup> Lo stipendio massimo assicurabile corrisponde al 75 per cento dello stipendio annuo massimo secondo la scala cantonale degli stipendi.

**Art. 8**

Contributi

<sup>1</sup> I contributi di risparmio sono graduati secondo l'età e sono espressi in per cento dello stipendio assicurato:

Età LPP	Contributi di risparmio
18-24	0
25-29	9,0
30-34	11,0
35-39	13,0
40-44	15,0
45-49	17,0
50-54	19,0
55 e oltre	21,0

<sup>2</sup> La Commissione amministrativa stabilisce i contributi di rischio secondo le basi tecniche riconosciute.

<sup>3</sup> I datori di lavoro devono assumersi almeno la metà dei contributi.

#### Art. 9

Le prestazioni assicurative vengono stabilite dalla Commissione amministrativa. Prestazioni

#### Art. 10

Gli accrediti supplementari a garanzia dei diritti acquisiti introdotti con effetto al 1° gennaio 2001 in occasione della revisione totale dell'ordinanza sulla Cassa cantonale pensioni, vengono mantenuti. Garanzia dei diritti acquisiti

#### Art. 11

La Commissione amministrativa può emanare nuovi piani previdenziali. Ulteriori piani

#### Art. 12

<sup>1</sup> La Commissione amministrativa decide in merito a misure in caso di copertura insufficiente. Le misure devono essere adeguate all'entità della copertura insufficiente ed essere parte di una concezione globale equilibrata. Devono poter essere attuate in tempo utile e condurre a un'eliminazione della copertura insufficiente entro un termine adeguato. Misure in caso di copertura insufficiente

<sup>2</sup> In particolare, possono essere riscossi contributi di risanamento dai datori di lavoro affiliati e dagli assicurati ed è possibile applicare un tasso d'interesse LPP inferiore a quello minimo prescritto per gli interessi sull'aver a risparmio.

<sup>3</sup> I datori di lavoro devono assumersi almeno la metà dei contributi di risanamento. I contributi di risanamento non rientrano nell'aver a risparmio.

#### Art. 13

La Cassa pensioni non è assoggettata al diritto sugli appalti pubblici. Diritto sugli appalti pubblici

#### Art. 14

Le vie di ricorso si orientano alla legge sulla giustizia amministrativa. Rimedi giuridici

**III. Disposizioni finali****Art. 15**

Abrogazione del  
diritto previgente

Con l'entrata in vigore della presente legge viene abrogata la legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (LCPG) del 16 giugno 2005.

**Art. 16**

Referendum ed  
entrata in vigore

<sup>1</sup> La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

## Geltendes Recht

### Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

vom 16. Juni 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2005 <sup>3)</sup>,  
beschliesst:

#### I. Allgemeines

##### Art. 1

<sup>1</sup> <sup>4)</sup>Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Name,  
Rechtsform,  
Zweck

<sup>2</sup> Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

##### Art. 2 <sup>5)</sup>

Der Kanton gewährt der Kasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven bis längstens 31. Dezember 2015 eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

Staatsgarantie

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 128

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 197

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Kreis der  
Versicherten

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner selbstständigen Anstalten sind obligatorisch bei der Kasse versichert.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup>Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonbank, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Kreise und der Bezirksgerichte gelten als freiwillige Versicherte.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

### Art. 4

Nicht zu  
versichernde  
Mitarbeitende

Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an zu versichern, an dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

## III. Beiträge

### Art. 5

Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

<sup>3</sup> Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>4</sup> Lohnänderungen während des Kalenderjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes betragen.

<sup>5</sup> Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden verdient werden, können nicht versichert werden.

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozent-Beiträge des versicherten Lohnes:

BVG Alter	Sparbeiträge
18–24	0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	17,0
50–54	19,0
55 und höher	21,0

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

<sup>4</sup> Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten besteht die Möglichkeit, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

## Art. 7

Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht worden, können Versicherte einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zu einem altersabhängigen Maximalbetrag leisten. Die Verwaltungskommission erlässt einen Tarif gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

## IV. Leistungen

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauf folgenden Monats.

<sup>2</sup> Die Altersrente wird in Prozenten des Sparguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Die Verwaltungskommission bestimmt die Umwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

<sup>3</sup> Die Altersleistung kann bis zu 100 Prozent in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

#### Art. 9

Invalidenleistungen  
1. Allgemeines

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

<sup>2</sup> Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins beitragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

<sup>3</sup> Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.

#### Art. 10

2. Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgebenden mitfinanziert wurde.

<sup>2</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

#### Art. 11

Ehegattenrente  
1. Allgemeines

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

<sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.



<sup>3</sup> <sup>1)</sup>Die Bestimmungen über die Ehegattenrente gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

### Art. 12

<sup>1</sup> Beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente. Sie wird ausgerichtet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente. 2. Höhe

<sup>2</sup> Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins beitragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeäufnet.

<sup>3</sup> Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

<sup>4</sup> Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

### Art. 13

<sup>1</sup> Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt. Leistungen an den geschiedenen Partner

<sup>2</sup> Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen anderer Versicherungsträger im Sinne von Artikel 18 werden mit berücksichtigt.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>Diese Bestimmungen gelten auch für gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaften.

### Art. 14

<sup>1</sup> Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Lebenspartnerrente

a) Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 3, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 3, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

- b) <sup>1)</sup>die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben oder die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
- c) ... <sup>2)</sup>
- d) <sup>3)</sup>die versicherte Person hat der Kasse zu Lebzeiten die anspruchsberechtigte Person schriftlich mitgeteilt.
- <sup>2</sup> <sup>4)</sup>Lebenspartner von Beziehenden von Alters- und Invalidenrenten haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Altersrücktritt oder vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfüllt waren.
- <sup>3</sup> Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.
- <sup>4</sup> Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.

#### Art. 15

Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Heirat.
- <sup>2</sup> Erlischt der Anspruch wegen Heirat, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente beziehungsweise der Lebenspartnerrente.

#### Art. 16

Waisenrenten/  
Kinderrenten  
1. Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

- 
- <sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt
- <sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt
- <sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt
- <sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Invalide, Altersrentnerinnen und Altersrentner erhalten für jedes Kind, das gemäss Absatz 1 eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente.

<sup>3</sup> Die Waisenrente und die Kinderrente betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchstbeträge festlegt. Bei Teilinvaliden wird die Kinderrente entsprechend dem Invaliditätsgrad angepasst.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

2. Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>2</sup> Waisen und Kinder in Ausbildung sowie Waisen und Kinder, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

- a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen,
- b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgebende ganz oder teilweise Prämien bezahlen,
- c) aus Haftpflicht der Arbeitgebenden oder von Dritten,

Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.

<sup>2</sup> Bezügern von Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

<sup>3</sup> Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

<sup>4</sup> Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.

<sup>5</sup> Genugtuungsleistungen, Hilfflosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Inva-

Verlust der Versicherungsansprüche

lidityt durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

<sup>2</sup> Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

#### Art. 20

Austrittsleistung

<sup>1</sup> Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

<sup>3</sup> Über 50-jährige Versicherte mit mindestens 10 Mitgliedschaftsjahren können ihre Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses freiwillig weiterführen.

#### Art. 21

Kollektivaustritte<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup> Die Rentenbezüger des austretenden Arbeitgebenden wechseln in der Regel ebenfalls zur neuen Vorsorgeeinrichtung.

<sup>3</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>3)</sup>

<sup>5</sup> Die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

## V. Organisation

#### Art. 22

Regierung und  
Grosser Rat

<sup>1</sup> <sup>4)</sup>Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission und die Direktion.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

Verwaltungskommission  
1. Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>2</sup> Als Vertretende der Arbeitgebenden nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a) Kanton                   | 2 Mitglieder |
| b) Gemeinden                | 1 Mitglied   |
| c) Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied   |

<sup>3</sup> Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

<sup>4</sup> Für die Wahl der fünf Personalvertretenden besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Personalverbände des kantonalen Personals       | 3 Mitglieder |
| b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden               | 1 Mitglied   |
| c) Personalkommission der Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied   |

<sup>5</sup> Die Verwaltungskommission wählt den Vorsitz. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

<sup>6</sup> Treten die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank aus, entfallen die Sitzansprüche der Bank.

### Art. 24

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für 2. Aufgaben

- a) <sup>1)</sup> die strategische Führung und die Organisation der Kasse;
- b) die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
- c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;
- d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge;
- g) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- i) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden der Regierung;
- k) <sup>2)</sup> die Regelung der Unterschriftenberechtigung der Verwaltung.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

	<b>Art. 24a</b> <sup>1)</sup>
Weitere Pläne	Die Verwaltungskommission kann auf Antrag eines Arbeitgebers einen modifizierten oder einen neuen Vorsorgeplan erlassen.
	<b>Art. 25</b>
Verwaltung	Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den Vorgaben der Verwaltungskommission.
	<b>Art. 26</b>
Rechtsmittel	<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Verwaltung kann bei der Verwaltungskommission Einsprache erhoben werden. <sup>2</sup> <sup>2)</sup> Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

## VI. Besondere Bestimmungen

	<b>Art. 27</b>
Sanierungsmassnahmen	<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission beschliesst über Sanierungsmassnahmen. Sämtliche im BVG <sup>3)</sup> vorgesehenen Massnahmen können ausgeschöpft werden. Insbesondere können folgende Massnahmen beschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben;</li> <li>b) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden;</li> <li>c) die Kürzung gewährter Teuerungszulagen Rentenbeziehender.</li> </ul> <sup>2</sup> Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 23. April 2009; B vom 13. Januar 2009, 949; GRP 2008/09, 929; mit RB vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> SR 831.40

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 28

<sup>1</sup> Die nach altem Recht entstandenen Grundrenten bleiben unverändert.

<sup>2</sup> Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per 1.1.2001 zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt.

### Art. 29

Die in Artikel 8 Absatz 2 erwähnten Umwandlungssätze werden durch die Verwaltungskommission in den Jahren 2006 bis 2009 schrittweise, jeweils auf Beginn eines Jahres, an die technischen Grundlagen angepasst.

Anpassung von  
Umwandlungs-  
sätzen

### Art. 30<sup>1)</sup>

### Art. 30a<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Aktiven und Passiven der bisherigen unselbstständigen Anstalt.

Weiterführung  
der Aktiven und  
Passiven

<sup>2</sup> Der Übergang der betroffenen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden wird im Grundbuch eingetragen. Der Eintrag erfolgt nach entsprechender Anmeldung gebührenfrei.

<sup>3</sup> Die Regierung bezeichnet die auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden übergehenden Grundstücke und Rechte.

### Art. 30b<sup>3)</sup>

Die Errichtung der selbstständigen Anstalt stellt keinen Handänderungstatbestand dar.

Handänderungs-  
steuern

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben gemäss Art. 71, Ziff. 4 Personalgesetz; BR 170.400; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

**Art. 30c**<sup>1)</sup>Öffentliches  
Submissions-  
recht

Die Kasse ist dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

**Art. 30d**<sup>2)</sup>Änderung  
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 18. Juni 2004 (BR 710.100) wie folgt geändert:

**Titel vor Artikel 36 aufgehoben****Art. 36 - 41**

Aufgehoben

**Art. 31**Referendum und  
In-Kraft-Treten<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens <sup>3)</sup> dieses Gesetzes und der Teilrevision der Personalverordnung.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2007; B vom 12. Februar 2007, 2239; GRP 2006/2007, 1211; mit RB vom 2. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> mit RB vom 27. September 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt









